

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde „Kindelbrück“

vom 17.06.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in der Sitzung am 17.06.2019 den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück beschlossen:

Artikel 1

Im „§ 14 Entschädigungen“ wird folgendes geändert:

- 1. Absatz - der monatliche Sockelbetrag wird von „15,00“ Euro auf „20,00“ Euro erhöht,

außerdem wird in § 14 Abs. 1 Satz 3 angefügt:

„Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich ab dem 01.01.2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate“.

- 7. Absatz erster Satz, zweiter Spiegelstrich – hier wird der Betrag von „430,- EURO/Monat“ geändert auf „403,75 EURO/Monat,

nach dem dritten Spiegelstrich, wird mit Bezug auf den Beschluss Nr. 15-2-19-213 vom 18.03.2019 folgendes eingefügt:

„- für die Ortschaftsbürgermeister wird auf der Grundlage der Ausnahmeregelung in § 45a Abs. 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), wegen der Neubildung der Landgemeinde Kindelbrück, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsbürgermeister für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag wie folgt festgesetzt:

Ortsteil Bilzingsleben:	820,00 Euro,
Ortsteil Frömmstedt:	700,00 Euro,
Ortsteil Kannawurf:	895,00 Euro,
Ortsteil Kindelbrück:	1.125,00 Euro,

im Weiteren wird die Aufwandsentschädigung ab Beginn der auf die nächste Wahl zum Ortschaftsbürgermeister folgenden Amtszeit wie folgt festgesetzt:

Ortsteil Bilzingsleben	430,00 Euro,
Ortsteil Frömmstedt	330,00 Euro,
Ortsteil Kannawurf	490,00 Euro,
Ortsteil Kindelbrück	734,25 Euro.

Artikel 2 Sprachform und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.



Roman Zachar

Bürgermeister



Beschlossen am 17.06.2019

Datum d. Ausfertigung: 26.06.2019

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 09.07.2019

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 09.07.2019
Az: KomA 020.051:68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. vom 10. April 2018 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 28, Nummer 3, vom 02.08.2019 Seite 4 (Landgemeinde Kindelbrück – amtlicher Teil) veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück
Kindelbrück, den 06.08.2019

